



## Wasserrechtliche Anforderungen an Kfz-Werkstätten

### 1. Abwasserfreie Kfz-Werkstatt

Entsprechend der Abwasserverordnung, Anhang 49 „Mineralölhaltiges Abwasser“, sind Kfz-Werkstätten nach Möglichkeit **abwasserfrei** zu betreiben.

Viele **Abscheideranlagen**, die vor 15 oder mehr Jahren eingebaut wurden, genügen dem heutigen technischen Standard nicht mehr. Die Erfüllung der bestehenden Anforderungen bedeutet für viele Betriebe oftmals die umfassende Erneuerung der Abwasseranlagen, die mit erheblichen Investitionen verbunden ist. Daher ist zu prüfen, ob eine Abscheideranlage (Abscheider Klasse I, **Koaleszenzabscheider**) erforderlich ist oder für die Fahrzeugwäsche Waschanlagen in der Umgebung genutzt werden können.

Eine Abscheideranlage ist erforderlich, wenn **mineralölhaltiges Abwasser** anfällt z.B. bei

- manuellen Fahrzeugwäschen mit Schlauch/Hochdruckreiniger
- maschinellen Fahrzeugwäschen (Waschanlage, Waschstraße)
- Abstellflächen für Unfall- und Altfahrzeuge im Freien

Weitere Hinweise im **Merkblatt "Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten"**.

**Kein eigener Abscheider** wird benötigt bei:

- Trockenreinigung der Werkstatt oder Reinigung mit Bodenreinigungsgerät (die anfallenden Rückstände sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen, sie dürfen keinesfalls in die Abscheideranlage eingeleitet werden)
- Montagegruben ohne Entwässerung; Schadstoffeintrag von z.B. Altöl unzulässig!
- Einleitung von Abwasser von Handwaschbecken

Nicht mehr benötigte Abscheideranlagen oder Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind **stillzulegen**. Damit können die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungen, Prüfungen, Reinigungen und Leerungen eingespart werden. Nach Leerung und Reinigung der Anlage durch einen Entsorgungsfachbetrieb ist sicherzustellen, dass der Abscheideranlage keine mineralölhaltigen Abwässer zugeführt werden (z.B. Bodeneinläufe im Werkstattbereich verschließen).

### 2. Bodenbefestigung

In den Arbeitsbereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, (Wartungs- und Reparaturarbeiten) sind die Bodenflächen dicht auszubilden.

### 3. Lagerung wassergefährdender Stoffe

Behältnisse mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Motoren-, Getriebeöl, Brems- und Kühlerflüssigkeit, Altöl, Farben, Lacke, Reinigungsmittel usw., müssen in der Regel in **Auffangwannen** bzw. in einem Auffangraum gelagert werden.

Fahrzeuggelassen und Batteriesäure sind in säurebeständigen Auffangwannen bzw. in einem Auffangraum mit säurebeständiger Beschichtung zu lagern.

Das **Abfüllen/Umfüllen** wassergefährdender Stoffe muss in Auffangwannen erfolgen. Aufsaugmaterial (**Bindemittel**) zur Aufnahme von verschütteten Flüssigkeiten und Tropfverlusten ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

#### 4. Lagerung ausgebaute Teile/Schrott

**Ölbehaftete Teile** (z.B. Motoren, Getriebe usw.), die bei Reparaturen ausgebaut werden, sind innerhalb des Gebäudes in **Auffangwannen** zu lagern.

Bei Lagerung im Freien ist Schrott in dichten Behältnissen (z.B. Containern ohne Ablauföffnungen) bis zur Entsorgung zu lagern. Die Behälter sind unter einer **Überdachung** abzustellen oder mit **dichten Planen** abzudecken, damit kein Niederschlagswasser eindringen kann.

#### 5. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge mit Schäden oder Defekten, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten können (z.B. Motorenöl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Kraftstoff usw.), sind auf einer **dicht befestigten** Fläche abzustellen (Asphalt- oder Betonbelag).

Unter die Fahrzeuge sind Auffangwannen zu stellen, damit evtl. austretende Flüssigkeiten aufgefangen werden können oder die Entwässerung der dichten Abstellfläche muss über eine **Abscheideranlage** erfolgen (Anschluss an Schmutzwasserkanalisation).

Beim Einsatz von Auffangwannen ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser in die Auffangwannen eindringen kann (z.B. Abdeckung der Fahrzeuge mit Planen).

#### 6. Entsorgung von Altfahrzeugen

Altfahrzeuge sind als gefährliche Abfälle einzustufen und dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert bzw. abgelagert werden.

Wer sich eines Fahrzeugs entledigen will, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.

Die Annahme sowie die Behandlung von Altfahrzeugen (z.B. Trockenlegung, Demontage, Ersatzteilgewinnung) durch Betriebe, die nicht über die erforderliche Zertifizierung verfügen, ist nicht zulässig. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Böblingen, Untere Abfallrechtsbehörde, Tel. 07031/663-1339.

#### 7. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung als Demontagebetrieb

Wenn **fünf oder mehr Altfahrzeuge** je Woche trockengelegt und/oder zerlegt werden oder Autowracks auf einer Fläche ab 1.000 m<sup>2</sup> zeitweilig gelagert werden, muss für den Betrieb solcher Anlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den Ziff. 8.9.2 und/oder 8.12.3 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe, Parkstraße 16, 71032 Böblingen beantragt werden.

**Ein Betreiben ohne Genehmigung kann eine Umweltstraftat sein.** Auskünfte erhalten Sie unter Tel. Nr. 07031/663-1989 oder -1817.